

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 07.08.1924

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 7. August 1924.) 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1924, betreffend die Bekanntgabe des Wortlauts des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Nr. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekanntgabe des Wortlauts des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.
Oldenburg, den 1. August 1924.

Auf Grund des Artikels 46 des Handelskammergesetzes vom 19. Februar 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1924, wird der Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. August 1924.

Staatsministerium.

Stein.

Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie-
und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg
und Lübeck.

Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Kammer.

§ 1.

Für die Landesteile Oldenburg und Lübeck wird eine gemeinsame Industrie- und Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in Oldenburg hat. Sie führt den Namen „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.“

Die Zahl der Mitglieder der Kammer bestimmt nach ihrer Anhörung das Ministerium des Handels.

Der Landesteil Lübeck muß durch mindestens 5 Mitglieder in der Kammer vertreten sein.

§ 2.

Die Kammer hat die Bestimmung, die Interessen der Industrie, des Handels, der Schifffahrt und der nicht zum Handwerk gehörenden Gewerbe zu vertreten. Sie ist, soweit die Verhältnisse es gestatten, vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, die die von ihr vertretenen Interessen berühren, zu hören. Im übrigen soll ihr bei der Regelung von entsprechenden Fragen tunlichst Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die parteipolitische Vertretung des Handels ist nicht Sache der Kammer.

§ 3.

Die Kammer ist verpflichtet, die ihr durch Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, und befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von

Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlingen bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni hat die Kammer über ihre Tätigkeit im verflossenen Jahre und außerdem, nach ihrem Ermessen alljährlich oder in jedem zweiten Jahre, bis zu dem gleichen Zeitpunkte über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe im Kammerbezirk an das Ministerium des Handels zu berichten.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Kammer gestellt werden.

Die Kammer ist befugt, Dispatcheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit ausschließlich in das Gebiet des Handels und der Gewerbe fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Vorschriften, die die Kammer für die hiernach anzustellenden Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

Der Kammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen, dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

Die Kammer ist befugt, eidesstattliche Versicherungen, die sich auf den Handels- und Gewerbeverkehr beziehen, entgegenzunehmen.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 4.

Die Mitglieder der Kammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Kammer beizutragen, sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der

- für den Kammerbezirk geführten Handelsregister eingetragen stehen,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Kammerbezirks eingetragen stehen,
 3. natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Gewerkschaften, die im Kammerbezirk als Eigentümer oder Pächter eines Bergwerks den Bergbau betreiben, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen,
 4. die Besitzer von im Kammerbezirk liegenden Betriebsstätten, die zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen, sofern sie nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht ausgeschlossen sind:

- a) die reinen Reichs- und Staatsbetriebe,
- b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
- c) die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften.

Die zu b) und c) Genannten, sofern nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird.

Soweit die unter Abs. 2 Ziffer 1—4 genannten Wahlberechtigten und Beitragspflichtigen im Kammerbezirk mehrere Niederlassungen unterhalten, sind sie nur einmal wahlberechtigt und zwar am Orte der Hauptniederlassung. Soweit die Hauptniederlassung ihren Sitz nicht im Kammerbezirk hat, hat sie vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wahlliste bestimmten Frist zu erklären, durch welche Niederlassung das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

§ 5.

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch Pflegschaft stehen und nicht gemäß § 9 vom. Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus. Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften und Gewerkschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied,
2. für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (§ 4 Ziffer 4), die dem Kammerbezirke angehören, wengleich in demselben ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 ist die Vertretung bei allen Wahlen durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen allgemein zulässig.

§ 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 4 und 5) im Kammerbezirk in mehreren Wahlbezirken oder Gruppen (§ 10) stimmberechtigt ist, kann sein Stimmrecht mehrfach ausüben.

§ 7.

Zu Mitgliedern der Kammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den §§ 4 und 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2. besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Teil der Mitglieder der Kammer darf nicht aus den im § 5 Abs. 3 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kammer sein.

§ 8.

Die Kammer kann Personen, die nach § 7 zu Mitgliedern der Kammer gewählt werden konnten, auch wenn sie ihre die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach § 1 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre. Für die Zuwahl ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Kammermitglieder erforderlich.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den fünften Teil der Mitglieder der Kammer nicht übersteigen.

§ 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

§ 10.

Die Wahlen der Kammer erfolgen nach Gruppen und Wahlbezirken. Über die Bildung der Gruppen, die Zahl

und Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf diese beschließt die Kammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

§ 11.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Kammer für jeden Wahlbezirk und jede Gruppe eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist. Die Auslegung geschieht nach Ermessen der Kammer bei den Ämtern und den Magistraten der Städte I. Klasse oder bei den Gemeindevorständen. Die Kammer ist befugt, die Auslegung auch an anderen Stellen zu beschließen.

Die Kammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Handels statt. Dieses entscheidet endgültig.

§ 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk ein von der Kammer aus der Zahl der Gemeindebürger zu ernennender Wahlkommissar den Wahltermin und den Wahlraum zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Kammer kann beschließen, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden, und solchen Falls mehrere Wahlkommissare für die einzelnen Wahlbezirke ernennen. Die Wahltermine sind an demselben Tage abzuhalten.

§ 13.

In der Wahlversammlung führt der Wahlkommissar den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu ihm gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, die von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 14.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettels, die außer den in § 5 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Jeder Wahlberechtigte hat, unbeschadet der Bestimmung des § 6 eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Handels kann ein von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichendes Wahlverfahren von der Kammer beschlossen werden.

§ 15.

Die Kammer hat das Ergebnis der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kammer anzubringen, der die Beschlussfassung zusteht, und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Kammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Handels statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 16.

Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren können von der Kammer getroffen werden.

Die für das Wahlverfahren geltenden Bestimmungen sind in einer Bekanntmachung (Wahlordnung) zu veröffentlichen.

§ 17.

Ist eine Wahl wegen mangelnder Beteiligung nicht zustande gekommen, so hat die Kammer die erforderliche Zahl von Mitgliedern aus den Wahlberechtigten des betreffenden Bezirks zu ernennen. Ist auch die Ernennung ohne Erfolg, so bleibt der Bezirk für die Dauer der Wahlperiode ohne Vertretung.

Dauer des Amtes und Wechsel der Mitglieder.

§ 18.

Die Mitglieder der Kammer werden auf drei Jahre gewählt.

Die Wahlen finden im letzten Viertel des letzten Kalenderjahres der Wahlperiode statt. Die Gewählten beginnen ihre Tätigkeit mit Anfang des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden bleiben im Amte bis die Neugewählten ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

§ 19.

Wahlen zum Ersatz von Mitgliedern, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft durch Tod oder sonstige Umstände ausgeschieden sind, werden nach Beschluß der Kammer vorgenommen werden. Die Mitgliedschaft des Ersatzmannes erlischt mit Ablauf der Wahlperiode für die der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 20.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, der es, wenn der Umstand vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben

würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlußfassung darüber, ob ein solcher Umstand eingetreten ist, steht der Kammer zu.

§ 21.

Die Kammer kann ein Mitglied, das nach ihrem Urteile durch seine Handlungen die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

§ 22.

In gleicher Weise (§ 21) kann die Kammer ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach dessen Abschluß von seinem Amte vorläufig entheben.

§ 23.

Gegen die auf Grund der §§ 20 bis 22 gefaßten Beschlüsse der Kammer findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Handels statt, dessen Entscheidung in den Fällen der §§ 20 und 22 endgültig ist, und im Falle des § 21 binnen 2 Wochen seit Zustellung der Entscheidung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden kann.

§ 24.

Die Kammer kann beschließen, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. In dem Beschlusse ist über die Zahl der Stellvertreter, über ihre Verteilung auf die Wahlbezirke und die Voraussetzungen, unter denen sie in Tätigkeit treten, Bestimmung zu treffen. Im übrigen finden auf die Stellvertreter die für Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Im Landesteil Lübeck ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Kostenaufwand.

§ 25.

Die Kammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

§ 26.

Die Mitglieder der Kammer versehen ihr Amt unentgeltlich, jedoch werden ihnen bei Reisen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft die Fahrkosten erstattet. Sie erhalten bei Ausführung bestimmter Aufträge die baren Auslagen ersetzt.

Die Kammer kann beschließen, ihren Mitgliedern eine, den baren Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

§ 27.

Die Kammer hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Ministerium des Handels mitzuteilen.

§ 28.

Soweit die im Haushaltsplan veranschlagten Kosten der Kammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Beitragspflichtigen (§ 4) umgelegt. Den Maßstab bildet die der Umlage unmittelbar vorausgehende Veranlagung der gewerblichen Einkommen zur Gewerbesteuer. Hat eine Veranlagung zur Gewerbesteuer nicht stattgefunden oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann die Kammer beschließen, daß die Veranlagung der gewerblichen Einkommen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt wird.

§ 29.

Der Veranlagungsbehörde sind von der Kammer vor der Einschätzung gemeindeweise getrennte Verzeichnisse der

in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Beitragspflichtigen mitzuteilen.

§ 30.

Die Kammer stellt die Beiträge fest. Sie werden in Hundertteilen der veranlagten gewerblichen Einkommen der Beitragspflichtigen berechnet. Ergibt die Berechnung einen jährlichen Beitrag von weniger als 5 Goldmark, so wird ein Beitrag von 5 Goldmark festgesetzt.

Für die Erhebung eines Beitrages, der $\frac{3}{4}$ vom Hundert der gewerblichen Einkommen übersteigt, ist die Zustimmung des Ministeriums des Handels einzuholen. Das Ministerium des Handels kann die Zustimmung versagen und außerdem die im Haushaltsplan der Kammer veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als $\frac{3}{4}$ vom Hundert jener Einkommen übersteigen.

Ist bei einem Beitragspflichtigen eine Veranlagung nicht erfolgt, so wird der Beitrag nach Art und Umfang des Betriebes festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einen von der Kammer zu diesem Zwecke gebildeten Sonderausschuß. Der Mindestbeitrag beträgt 5 Goldmark.

Die Kammer kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, beschließen, daß die der Berechnung der Beiträge zugrunde zu legenden Einkommen in Gruppen eingeteilt werden, und für jede Gruppe ein fester Beitrag festgesetzt wird. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

§ 31.

Auf Ersuchen der Kammer haben die Gemeinden die Erhebung der Beiträge für die Kammer zu bewirken und die einzelnen Beträge innerhalb der zu bestimmenden Frist an die Kammer abzuführen. Über die zu erhebenden Beiträge stellt die Kammer für die einzelnen Gemeinden Heberollen auf, welche den Gemeindevorständen zum Zwecke der

Einziehung zuzustellen sind. Für ihre Leistungen haben die Gemeinden Anspruch auf eine ihren Aufwendungen entsprechende Vergütung, deren Höhe mangels einer Einigung mit der Kammer endgültig vom Ministerium des Handels festgesetzt wird.

§ 32.

Die Heberollen müssen die Bezeichnung der Beitragspflichtigen sowie diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindevorstände haben die Heberollen während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann sowohl gegen die Beitragszahlung als auch gegen die Beitragsberechnung Einspruch bei der Kammer erhoben werden, die darüber zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Handels und gegen dessen Entscheidung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht anzubringen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, die sich gegen den der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Satz der Veranlagung des gewerblichen Einkommens richten, sind, unbeschadet des Einspruchsrechts im Falle des § 30 Abs. 3, unzulässig.

§ 33.

Die Kammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise, wie Gemeindeabgaben, beigetrieben.

§ 34.

Die Kammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile

ihres Bezirkes, oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen in hervorragendem Maße zu Gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder Sachausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Kammer und Vertretern der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmung gefassten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

Geschäftsführung.

§ 35.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sie ist befugt, Geschäftsführer anzustellen. Der Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium des Handels auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt.

§ 36.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Kammer als für die Öffentlichkeit nicht geeignet von der Aufsichtsbehörde (§ 49) bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden.

§ 37.

Die Beschlüsse der Kammer werden — außer den in den §§ 8, 21, 22 und 34 genannten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet das im ersten Absatz des § 14 bestimmte Verfahren statt. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 38.

Die Kammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

Sie ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen ebenfalls Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Die Sachverständigen werden im Falle des Abs. 1 vom Vorsitzenden der Kammer, im Falle des Abs. 3 vom Vorsitzenden des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer bestimmt.

§ 39.

Über die Verhandlungen der Kammer sowie der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche dem Ministerium des Handels in Abschrift einzusenden sind.

Die Sitzungen der Kammer und der Ausschüsse sind dem Ministerium des Handels rechtzeitig mitzuteilen. Dasselbe kann dazu Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 40.

Die Kammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

Urkunden, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, sind unter ihren Namen von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder einem Geschäftsführer der Kammer zu vollziehen.

Die Kammer führt ein Siegel mit dem Wappen der Landesteile Oldenburg und Lüneburg und der Umschrift „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg.“

§ 41.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Kammer in einer durch das Ministerium des Handels zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Zweigstelle der Kammer in Eutin.

§ 42.

Im Landesteil Lüneburg wird die Kammer durch eine Zweigstelle vertreten, die ihren Sitz in Eutin hat. Die Zweigstelle besteht aus den im Landesteil Lüneburg gewählten Kammermitgliedern und deren Stellvertretern (§ 24).

Die Zweigstelle hat die Aufgabe, im Rahmen der Handelskammer die besonderen Interessen der Industrie, des Handels und des Gewerbes im Landesteil Lüneburg wahrzunehmen und den geschäftlichen Verkehr mit der Kammer zu vermitteln. Zur Stellung von Anträgen und Erstattung von Gutachten (§ 2 Satz 2), die sich auf den Handels- und Gewerbeverkehr im allgemeinen beziehen, ist die Zweigstelle nicht befugt.

Die Zweigstelle hat die Rechte einer juristischen Person. Sie führt das Siegel der Kammer mit dem Zusatz „Zweigstelle Eutin“.

§ 43.

Die Zweigstelle beschließt über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr

Kassen- und Rechnungswesen selbständig. Sie hat alljährlich einen Haushaltungsplan aufzustellen, der dem Ministerium des Handels durch die Regierung in Cutin vorzulegen und vom Ministerium nach Anhörung der Kammer zu genehmigen ist. Sie kann mit Genehmigung des Ministeriums des Handels und im Einvernehmen mit der Kammer einen Geschäftsführer anstellen.

§ 44.

Die besonderen Kosten der Zweigstelle werden durch die Beiträge der beitragspflichtigen Gewerbetreibenden im Landesteil Lübeck, und, soweit diese nicht ausreichen, durch einen aus der Landeskasse des Landesteils Lübeck zu zahlenden Zuschuß aufgebracht. Die Beiträge der einzelnen Beitragspflichtigen werden in Ausführung des von der Kammer für den Kammerbezirk gemäß § 30 gefaßten Beschlusses von der Zweigstelle berechnet und eingezogen. In besonderen Fällen ist die Zweigstelle berechtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Handels Zuschläge zu erheben. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in § 30 Abs. 3 vorgesehenen Sonderausschusses die Zweigstelle tritt, und daß der Einspruch (§ 32 Abs. 3) bei der Kammer zu erheben ist.

Im übrigen werden die der Kammer durch ihre Tätigkeit für den Landesteil Lübeck erwachsenden allgemeinen Kosten, insbesondere soweit sie durch die Verwaltung am Sitz der Kammer in Oldenburg entstehen, sowie die Fahrkosten der Mitglieder der Zweigstelle und — bei deren Verhinderung — ihrer Stellvertreter zur Teilnahme an den Vollversammlungen der Kammer, von der Kammer getragen.

Streitigkeiten darüber, was als besondere und was als allgemeine Kosten anzusehen ist, entscheidet endgültig das Ministerium des Handels.

Über die Kosten der dienstlichen Reisen von Beamten und Angestellten der Kammer nach dem Landesteil Lübeck entscheidet im Einzelfall die Vereinbarung zwischen Kammer und Zweigstelle.

§ 45.

Die Zweigstelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die von der Regierung in Cutin zu beeidigen sind. Die Beeidigung des Geschäftsführers kann vom Ministerium des Handels angeordnet werden.

Nach außen hin wird die Zweigstelle durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Urkunden, durch die die Zweigstelle vermögensrechtlich verpflichtet wird, sind mit den Namen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie eines Mitgliedes der Zweigstelle oder des Geschäftsführers zu vollziehen.

§ 46.

Die Mitglieder der Zweigstelle sind berechtigt, auf Kosten der Zweigstelle an den Sitzungen der Ausschüsse der Kammer, auch soweit sie nicht Mitglieder eines solchen sind, teilzunehmen. Die Kammer hat die Zweigstelle von jeder Sitzung eines Ausschusses tunlichst rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 47.

Im übrigen finden auf die Tätigkeit und Geschäftsführung der Zweigstelle die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 5 und 6, 26, 36 bis 39 und 41 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Niederschriften über die Verhandlungen der Zweigstelle (§ 39 Abs. 1) auch der Regierung in Cutin und der Kammer abschriftlich mitzuteilen sind, und daß in § 39 Abs. 2 an die Stelle des Ministeriums des Handels die Regierung in Cutin tritt.

Rechtshilfe.

§ 48.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Kammer oder der Zweigstelle zu entsprechen, soweit deren Gegenstand nicht von den Organen der Kammer oder der Zweigstelle erledigt werden kann. Das Ministerium des Handels kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Kammer oder der Zweigstelle als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Staatliche Aufsicht.

§ 49.

Die Kammer steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Handels, die hinsichtlich der Zweigstelle in Cutin von der Regierung in Cutin ausgeübt wird.

Der Aufsichtsbehörde liegt insbesondere ob, Beschlüsse der Kammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen. Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Handels zulässig. Die Entscheidungen des Ministeriums des Handels können binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 50.

Sofern die Kammer von der im § 3 Abs. 4 erteilten Ermächtigung zur Anstellung und Beeidigung der dort bezeichneten Personen sowie zum Erlaß von Vorschriften für

dieselben Gebrauch macht, kann durch Verordnung die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Anstellung beedeter Messer, vom 28. Juni 1853 und des Artikels 34 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 bestimmt werden.

§ 51.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die ersten Wahlen im Landesteil Lübeck finden gleichzeitig mit den Wahlen der Kammer im letzten Viertel des Jahres 1924 statt.